



Gemeinde Bürs

6706 Bürs, Dorfplatz 5
Vorarlberg, Österreich

Zl. bu004.1-2/2025-13-2
15. Juli 2026

Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am **Donnerstag, 02.07.2026, um 19:00 Uhr**, mit Treffpunkt beim Kinderhaus Bürs in der Schulstraße zur gemeinsamen Besichtigung des Kinderhauses und anschließenden Sitzung im großen Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Bürs.

Beginn: 19.54 Uhr

Anwesende:

A) Bürgermeister Georg Bucher – Sozialdemokraten und Parteifreie

1. Bürgermeister Georg Bucher als Vorsitzender
2. GR Reinhard Bacher
3. GR Sandro Willi
4. GV Dominik Bucher
5. GV Ingrid Nesler
6. GV Corinna Campestrini-Butzerin
7. GV Mirjam Schnedl
8. GV Stefan Baratto
9. GV Yusuf Kaplan
10. GV Werner Plangg
11. GV-Ersatz Sabine Raggl
12. GV-Ersatz Verena Seifert

B) Aktiv für Bürs

1. GR Markus Jäger
2. GV Martin Salomon
3. GV Tobias Stark
4. GV-Ersatz Stefanie Witwer (Angelobung)
5. GV-Ersatz Markus Malin

C) Wir für Bürs – Die Bürser Volkspartei und Unabhängige

1. GR Matthias Schrottenbaum
2. GV Harald Böhler
3. GV Angelika Hagspiel

D) Grüne und Parteifreie Bürs

1. GV Tatjana Tschabrun
2. GV-Ersatz Bertram Müller

E) FPÖ Bürs und Parteifreie

1. GV Christian Steffko
2. GV-Ersatz Albrecht Wehinger

F) Schriftführerin

Rachel Witwer, Gemeindemitarbeiterin

F) Auskunftspersonen

(TOP 1.) Christoph Matt und Thomas Ludescher

Entschuldigt:

GV (Bürgermeister Georg Bucher – Sozialdemokraten und Parteifreie): Vbgm. Elke Zimmermann und GV Ursula Karadas

GV (Aktiv für Bürs): GV Paulus Witwer und GV David Gabriel

GV (Grüne und Parteifreie Bürs): GV Jürgen Schacherl

GV (FPÖ Bürs und Parteifreie): GV Richard Witting

Für die Abhaltung der Bürgerfragestunde liegen keine Anfragen vor und somit eröffnet der Vorsitzende um 19.54 Uhr die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung in der laufenden Funktionsperiode. Er stellt fest, dass die Ladungen zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Tagesordnung:

1. Präsentation des Leader Projektes „Naturdenkraum Bürser Schlucht“ durch Christoph Matt
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2026
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung Mindestmaß der baulichen Nutzung betreffend GST-NR 199/9 KG Bürs
5. Anregung zur Änderung des Landesraumplanes betreffend Liegenschaft GST-NR 199/9 KG Bürs
6. Österreichische Post Aktiengesellschaft, Wien; Abschluss eines Mietvertrages für die Aufstellung einer Poststation
7. Vorarlberger Energienetze GmbH, Bregenz; Dienstbarkeitsvertrag betreffend GST-NR 748/2 KG Bürs
8. Beschluss einer Werbeanlagenverordnung für die Gemeinde Bürs
9. Tagesordnungspunkt gem. § 41 Abs. 2 GG auf Antrag von Gemeinderat Markus Jäger und den Gemeindevertretern Martin Salomon und Tobias Stark:
Kinderhaus Bürs; Vergabe Gewerk Einbaumöbel

- a. Verlesung des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vom 15.05.2026, Zl. BHBL-I-4105.06-4/2026-7, inkl. entsprechender Protokollierung
- b. Beratung und Beschlussfassung über die Einholung einer Stellungnahme der Kaufmann Baumanagement GmbH (Projektbegleitung) zum oben genannten Schreiben, insbesondere zu dessen Punkten 2. (Kombination unterschiedlicher Zuschlagsregime) und 3. (Verwendung einer subjektiven, nicht überprüfbaren sowie regional diskriminierenden Begründung) bis zur nächsten Gemeindevertretungssitzung

10. Allfälliges

Zu Punkt 1.:

Präsentation des Leader Projektes „Naturdenkraum Bürser Schlucht“ durch Christoph Matt

Christoph Matt präsentiert das Leader-Projekt „Naturdenkraum Bürser Schlucht“. Ziel des Projekts ist die gemeinschaftliche Entwicklung eines zukunftsfähigen Vermittlungs- und Besucherlenkungskonzepts für die Bürser Schlucht. Im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses bei der alljährlichen Veranstaltung „Jam the Canyon“ sind alle Interessierte dieses Jahr eingeladen, sich mit Ideen und Anregungen einzubringen. Der bestehende Lehrpfad soll zu einem ganzheitlichen Lern- und Erlebnisraum weiterentwickelt werden.

Projektträger ist der Verein Tal schafft Kultur, wobei Christoph Matt als Projektleiter fungiert. Projektpartner sind die Gemeinde Bürs sowie die Agrargemeinschaft Bürs. Als wissenschaftliche Partner begleiten Dr. Patrick Oswald und Dr. Martin Lutz das Vorhaben. Darüber hinaus sind Expertinnen und Experten aus den Bereichen Geologie, Kultur, Industrie, Geschichte, Tourismus, Handwerk und Bau eingeladen, ihre Perspektiven und ihr Fachwissen einzubringen.

Der Projektablauf erstreckt sich von Juli bis Oktober. Der methodische Teil des Projekts befindet sich derzeit in Ausarbeitung. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sollen maßgeblich die weitere Ausrichtung des Projekts bestimmen. Weiters ist die Einrichtung einer Projektwebseite geplant. Der partizipative Ansatz nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Thomas Ludescher, künstlerischer Leiter des Kulturvereines „Tal schafft Kultur“, hebt die gute Zusammenarbeit innerhalb der LEADER-Region hervor. Das vorliegende Kleinprojekt dient als Vorarbeit für ein mögliches Folgeprojekt größeren Umfangs, für das im November ein Förderantrag eingereicht werden soll.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Christoph Matt und Thomas Ludescher für diese Initiative. Der geologische Lehrpfad verdient eine Aktualisierung und Modernisierung.

Die Gemeindevertretung bewertet das Projekt grundsätzlich positiv.

Zu Punkt 2.:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2026

Der Vorsitzende informiert, dass in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 2 „Genehmigung der Niederschrift“ ein Zahlendreher aufgetreten ist. Er bedankt sich bei Gemeinderat Matthias Schrottenbaum für den entsprechenden Hinweis. Das korrekte Datum lautet 26.03.2026 und nicht 23.06.2026. Die Niederschrift wird entsprechend berichtigt.

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.04.2026 wird kein weiterer Einwand erhoben. Die Verhandlungsniederschrift gilt somit mit der entsprechenden Abänderung gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz als genehmigt.

Zu Punkt 3.:

Bericht des Bürgermeisters

Der Gemeindevorstand hat Anfang Mai einen Finanzierungsbeitrag für die Drogenberatungsstelle „do it yourself“ sowie eine Förderung für den Geschichtsverein Region Bludenz beschlossen.

Über die Regio Im Walgau wurde erneut eine gemeinsame Ausschreibung für Straßensanierungsarbeiten durchgeführt. Bestbieter ist die Firma Nägele Hoch- und Tiefbau aus Sulz mit einem Gesamtvolumen von rund 633.000 Euro. Mit diesem Unternehmen gibt es bereits sehr gute Erfahrungen.

Für unsere Gemeinde sind im Jahr 2026 folgende Maßnahmen vorgesehen: eine Kanalsanierung und die Verlängerung des Gamplumwegs mit Kosten von rund 35.000 Euro, eine Wasserleitungssanierung im Bereich Quadrella mit rund 6.500 Euro sowie eine Straßensanierung ebenfalls im Bereich Gamplumweg mit rund 16.500 Euro. Die Vergabe dieser Arbeiten wurde entsprechend beschlossen.

Am 19. Mai fand die Verhandlung zur Errichtung der Schutzzonen beim Bürser Brunnen statt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern wurde vereinbart, dass die wirtschaftlichen Einschränkungen in der Schutzzone II durch einmalige Entschädigungszahlungen abgegolten werden. Die Gesamtkosten für die Gemeinde belaufen sich auf rund 200.000 Euro. Die weiteren Schritte erfolgen nach Vorliegen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft.

Das Küchenteam des Sozialzentrums wurde bei der Veranstaltung „Vorarlberg am Teller“ mit der „Silbernen Gabel“ ausgezeichnet. Dazu gratuliere ich dem gesamten Team herzlich.

Das Kinderhaus Bürs startet am 14. September 2026. Die Nachfrage ist sehr hoch – alle fünf Gruppen sind bereits vollständig belegt. Künftig werden dort 55 Kinder betreut. Dafür sind rund zehn Vollzeitstellen erforderlich, die durch insgesamt 14 Mitarbeiterinnen abgedeckt werden. Ein besonderer Dank gilt der Leiterin sowie den Mitarbeitenden im Gemeindesekretariat für die intensive Vorbereitung. Die Betriebsbewilligung wurde beim Land Vorarlberg beantragt.

Im Juni wurden außerdem die Aufträge für die Möblierung und weitere Einrichtungsgegenstände vergeben. Auch eine Speicherlösung für die Photovoltaikanlage wurde als zusätzliche Leistung beauftragt.

Für das Schuljahr 2026/2027 wurde die Zusammenarbeit mit der Kinderbetreuung Vorarlberg GmbH verlängert. Damit ist die Betreuung sowohl an Schultagen als auch – bei Bedarf – in den Ferien sichergestellt.

Die neue Padel-Court-Anlage auf der Sportanlage Schesa ist fertiggestellt und wird am 4. Juli 2026 eröffnet. Die Gemeindevertretung ist dazu herzlich eingeladen. Zusätzlich wird die Anlage durch einen Beachvolleyballplatz erweitert. Die Kosten dafür betragen rund 44.000 Euro. Die Umsetzung ist für den Spätsommer geplant.

Im Bereich Stelleschroffen wird ein Felspfeiler für die Dauer von fünf Jahren mit Messpunkten ausgestattet, um mögliche Bewegungen zu überwachen. Die Auswertung erfolgt digital. Die geschätzten Kosten liegen bei rund 15.000 Euro und werden im bestehenden Projekt „Steinschlagschutznetz“ berücksichtigt.

Das Sozialministeriumservice hat bestätigt, dass die Gemeinde Bürs ihre Verpflichtung zur Anstellung von Menschen mit Behinderung vollständig erfüllt. Gleichzeitig wurde der Beitrag zur Integration ausdrücklich gewürdigt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Lünarseewerk II wird die Gemeinde rechtlich begleitet. Gemeinsam mit den Gemeinden Brand und Bürserberg wurde eine Anwaltskanzlei in Innsbruck beauftragt. Ziel ist es, die Interessen der Gemeinden zu sichern und eine faire Lösung zu erreichen.

Bürgermeister Georg Bucher weist noch auf den dritten Energiemarkt, der am 15. Juni in der Aula des Schulzentrums stattfand, hin. Die Bevölkerung nutzte die Gelegenheit gut, sich über aktuelle Projekte zu informieren und Fragen zu stellen.

Der Bürgermeister berichtet über den tragischen Badeunfall an der Ill am vergangenen Sonntag, bei dem drei Personen ums Leben gekommen sind. Er spricht den Angehörigen sein Mitgefühl aus und dankt der Feuerwehr Bürs für ihren Einsatz. Es habe es sich um einen besonders belastenden Einsatz für alle beteiligten Einsatzkräfte gehandelt, da die tödlich verunglückten Personen sehr bekannt und beliebt waren und Angehörige und Freunde unter den Feuerwehrkameraden sind.

Ein besonderer Dank gilt dem Verein ATIB Bludenz, der die Verabschiedung einer der verstorbenen Personen organisiert sowie die Rückführung des Leichnams nach Afghanistan zur Familie des Verstorbenen unterstützt hat.

Im Zusammenhang mit dem Unglück wurde vereinbart, die gesamte Pressearbeit über die Wasserrettung abzuwickeln. Der Bürgermeister erläutert, dass sich ein von ihm gegebenes Interview nicht auf den Unfall selbst, sondern auf die Gegebenheiten und Herausforderungen entlang der Ill und allgemein an Wildbächen bezogen habe. Durch die verkürzte Wiedergabe einzelner Aussagen in den Medien sei der Zusammenhang jedoch verloren gegangen.

Er betont, dass die Ill ein Wildfluss mit zahlreichen Gefahren sei und diese Risiken häufig unterschätzt würden. Die Gefahren eines rund 70 Kilometer langen Flusses könnten nicht allein durch Hinweistafeln verhindert werden. Gleichzeitig sei es wichtig, den öffentlichen Zugang zum Gewässer zu erhalten.

Abschließend hebt der Bürgermeister hervor, dass künftig verstärkte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit notwendig seien, um das Bewusstsein für die Gefahren an Fließgewässern zu schärfen.

Zu Punkt 4.:

Beschlussfassung Mindestmaß der baulichen Nutzung betreffend GST-NR 199/9 KG Bürs

Die MC Immobilien GmbH, Wien als Eigentümerin hat auf Antrag der Fa. Deichmann einen Antrag auf Änderung und Erweiterung von Verkaufsflächen eingebracht. Für das Grundstück 199/9 besteht eine Einkaufszentrums-Widmung – derzeit noch unter 900 m² Verkaufsfläche. Die Fa. Deichmann möchte die Fläche des ehem. Frisörgeschäftes (Apo) als Lagerfläche nutzen und die dadurch freiwerdende Fläche im Gebäude Deichmann als zusätzliche Verkaufsfläche (keine Lebensmittel) nutzen. Die Fa. KiK möchte im Außenbereich zusätzliche Aufstellflächen behördlich genehmigen lassen. Insgesamt wird dadurch die im EKZ-Landesraumplan genehmigte Verkaufsfläche auf über 900 m² - voraussichtlich auf ca. 938 m² erweitert – es werden aber keine Änderungen / Erweiterungen an den Gebäuden gemacht. Für die Zustimmung der Änderung des Landesraumplanes ist die Landesregierung zuständig, die Gemeinde Bürs kann eine Änderung nur anregen.

Das Anliegen wurde mit der Abt. Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vorbesprochen und abgestimmt.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Änderung des Landesraumplanes ist gem. § 15 Abs. 7 RPG vorgeschrieben, dass bei einer Verkaufsfläche von > 900 m² als Mindestmaß der baulichen Nutzung die Anzahl der oberirdischen Geschosse durch die Gemeinde festzulegen ist. Diese gesetzliche Vorgabe ist nach direkter Abklärung mit der Abt. Raumplanung und Baurecht formell zu erfüllen, obwohl diese Vorgabe aufgrund des Bestandes (Freileitung) nicht umgesetzt werden kann. Im Zuge des erforderlichen Widmungsverfahren (Verkaufsflächenerweiterung EKZ) durch die BH Bludenz wird dann eine Ausnahmegenehmigung zu dieser Verordnung aufgrund des Bestandes erteilt.

Die Gemeindevertretung hat die Auflage des Entwurfes der Verordnung über die Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung für das GST-NR 199/9 in der Sitzung am 23.04.2026 beschlossen. Die gesetzliche Auflagepflicht wurde im Zeitraum vom 08.05.2026 bis 29.05.2026 erfüllt. Es wurde eine Stellungnahme vom Rechtsvertreter der MC Immobilien GmbH eingereicht, in der die Ergänzung „oberirdische Geschosse“ angeregt wurde. Dieser Änderungswunsch ist in der Beschlussvorlage eingearbeitet. Die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die GST-Nr 199/9 wird wie folgt beschlossen:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs vom 02.07.2026 wird gem. § 31 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Für die GST-NR 199/9, KG 90005 Bürs, eine Mindestgeschosszahl von 2 oberirdischen Geschossen festgelegt, wobei ein Geschoss mindestens 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung für das GST-NR 199/9 KG Bürs einstimmig.

Zu Punkt 5.:

Anregung zur Änderung des Landesraumplanes betreffend Liegenschaft GST-NR 199/9 KG Bürs

Die MC Immobilien GmbH vertreten durch die Concin, Concin, Scheier Rechtsanwälts GmbH & Co KG, Bludenz, beantragt die Erlassung eines EKZ-Landesraumplanes sowie in weiterer Folge die Änderung der örtlichen EKZ-Widmung für die Liegenschaft GST-NR 199/9 (Herrenau 6).

Hintergrund ist die geplante Umnutzung bestehender Flächen im bestehenden Einkaufszentrum:

- Eine derzeit ungenutzte Fläche im benachbarten Objekt (Herrenau 6a) soll künftig als Lagerfläche (Deichmann) verwendet werden.
- Die bisherige Lagerfläche am Standort Herrenau 6 soll dadurch in zusätzliche Verkaufsfläche umgewandelt werden.
- Es erfolgt keine Neuerrichtung, sondern ausschließlich eine Nachnutzung bestehender Flächen.

Dadurch soll die zulässige Verkaufsfläche für sonstige Waren (ohne Lebensmittel) von derzeit 808,34 m² auf rund 926 m² erhöht werden.

Für diese Erweiterung ist gemäß Raumplanungsgesetz:

- die Erlassung eines EKZ-Landesraumplanes durch das Land, und
- anschließend die Anpassung der örtlichen Widmung durch die Gemeinde Bürs erforderlich.

Der Antrag wird damit begründet, dass:

- bestehende Leerstände genutzt werden (kein zusätzlicher Flächenverbrauch),
- eine Nutzungsintensivierung im bestehenden Betriebsgebiet erfolgt,
- der Standort gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs beschließt einstimmig gemäß dem Antrag der MC Immobilien GmbH,

1. bei der Vorarlberger Landesregierung die Erlassung eines EKZ-Landesraumplanes zu beantragen. Dieser soll die Widmung einer besonderen Fläche für Einkaufszentren im Bereich der Liegenschaft GSt-Nr. 199/9, EZ 1318, KG 90005 Bürs mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 926 m² für sonstige Waren gemäß § 15 Abs. 1 lit. a Z 2 RPG, ausgenommen Lebensmittel, ermöglichen;
2. nach Rechtswirksamkeit des von der Vorarlberger Landesregierung erlassenen EKZ-Landesraumplanes die Liegenschaft GSt-Nr. 199/9, EZ 1318, KG 90005 Bürs, von Baufläche Betriebsgebiet – Kategorie I Einkaufszentrum E6 (BB-I-E6) mit einer Gesamtverkaufsfläche von 808,34 m² für sonstige Waren, ausgenommen Lebensmittel, in Baufläche Betriebsgebiet – Kategorie I Einkaufszentrum E6 (BB-I-E6) mit einer Gesamtverkaufsfläche von 926 m² für sonstige Waren, ausgenommen Lebensmittel, umzuwidmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig entsprechend den eingereichten Unterlagen und dem Antrag der MC Immobilien GmbH.

Zu Punkt 6.:

Österreichische Post Aktiengesellschaft, Wien; Abschluss eines Mietvertrages für die Aufstellung einer Poststation

Nach der Schließung der Postfiliale im Zimbapark Bürs wurde mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft Gespräche über die Aufstellung einer Poststation im Dorf aufgenommen.

Der Vorschlag, im Bereich der Bushaltestelle in der Jehlystraße anstelle der bestehenden Telefonzelle eine Poststation zu errichten. Die Österreichische Post hat einen entsprechenden Mietvertrag für die Nutzung der Fläche auf der GST-NR 722/68 vorgelegt, welcher als Anhang A einen Bestandteil der Originalniederschrift bildet.

Gemeindevorstand Matthias Schrottenbaum erkundigt sich, ob die für die Post typische gelbe Farbgestaltung der Poststation beibehalten werde. Bürgermeister Georg Bucher bestätigt, dass die gelbe Farbgebung bestehen bleibt. Weiters erläutert der Bürgermeister, dass die geplante Poststation die bestehende Postfiliale im Zimbapark nicht ersetzen könne, jedoch eine Verbesserung der derzeitigen Versorgungssituation darstelle.

Gemeindevertreter Markus Jäger hält fest, dass es weiterhin das Ziel sein müsse, wieder eine vollwertige Postfiliale in Bürs zu erhalten. Er weist darauf hin, dass der Standort in Bürs grundsätzlich gut geeignet sei.

Harald Böhler erkundigt sich, ob aufgrund der Farbgestaltung der Poststation eine Ausnahme vom Bebauungsplan erforderlich sei. Bürgermeister Georg Bucher verneint dies.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Abschluss des Mietvertrages gemäß Anhang A mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft für die Aufstellung einer Poststation.

Zu Punkt 7.:

Vorarlberger Energienetze GmbH, Bregenz; Dienstbarkeitsvertrag betreffend GST-NR 748/2 KG Bürs

Auf der Liegenschaft mit der GST-NR 748/2 wurde die Trafostation 8 Sportplatz samt ankommenden und abgehenden Nieder- und Hochspannungsleitungen errichtet. Die Vorarlberger Energienetze GmbH hat einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag (Anhang B der Originalniederschrift) erstellt.

GV Dominik Bucher verlässt den Raum um 20:54 Uhr und kehrt um 20:56 Uhr in den Sitzungssaal zurück, somit fehlt dieser bei der Beschlussfassung.

Der Dienstbarkeitsvertrag mit der Vorarlberger Energienetze GmbH gemäß Anhang B wird einstimmig von der Gemeindevertretung beschlossen. (GV Dominik Bucher ist nicht anwesend.)

Zu Punkt 8.:

Beschluss einer Werbeanlagenverordnung für die Gemeinde Bürs

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bei der Errichtung von Ankündigungen, Werbeanlagen und Hinweisschildern im Gemeindegebiet von Bürs soll eine Werbeanlagenverordnung erlassen werden. Bürgermeister Georg Bucher präsentiert und erläutert den entsprechenden Verordnungsentwurf (Anhang C der Originalniederschrift). Der Entwurf wurde den Fraktionen bereits im Vorfeld zur Durchsicht übermittelt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Werbeanlagenverordnung für die Gemeinde Bürs gemäß Anhang C der Originalniederschrift einstimmig.

Zu Punkt 9.:

Tagesordnungspunkt gem. § 41 Abs. 2 GG auf Antrag von Gemeinderat Markus Jäger und den Gemeindevertretern Martin Salomon und Tobias Stark:

Kinderhaus Bürs; Vergabe Gewerk Einbaumöbel

- a. Verlesung des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vom 15.05.2026, Zl. BHBL-I-4105.06-4/2026-7, inkl. entsprechender Protokollierung
- b. Beratung und Beschlussfassung über die Einholung einer Stellungnahme der Kaufmann Baumanagement GmbH (Projektbegleitung) zum oben genannten Schreiben, insbesondere zu dessen Punkten 2. (Kombination unterschiedlicher Zuschlagsregime) und 3. (Verwendung einer subjektiven, nicht überprüfbaren sowie regional diskriminierenden Begründung) bis zur nächsten Gemeindevertretungssitzung

Schriftführerin Rachel Witwer verliest das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 15.05.2026, Zl. BHBL-I-4105.06-4/2026-7, das an Markus Jäger adressiert ist und die Gemeinde Bürs nachrichtlich erhalten hat:

Sehr geehrter Herr Jäger,

Sie haben sich mit E-Mail vom 10. April 2026 an die Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Bludenz gewendet und um Unterstützung hinsichtlich noch offener Fragen zum Ablauf des Vergabeverfahrens im Zusammenhang mit der Vergabe der Tischlerarbeiten für den Neubau des Kinderhauses in der Gemeinde Bürs gebeten. In diesem Zusammenhang haben Sie der Bezirkshauptmannschaft Bludenz auch ein Konvolut an Unterlagen übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Bludenz weder als Vergabekontrollbehörde fungiert noch als zuständige Verwaltungsbehörde für die Kontrolle der Vergabe von Leistungen durch die Gemeinde Bürs als öffentlichen Auftraggeber berufen ist. Es erfolgte keine Prüfung gemäß den Kriterien einer Nachprüfungsstelle.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die unterlegenen Bieter offenbar keinen vergaberechtlichen Rechtsschutz nach dem BVergG 2018 beschritten haben. Insbesondere wurden – soweit aus den übermittelten Unterlagen ersichtlich – weder Nachprüfungsanträge noch Feststellungsanträge gemäß §§ 353 ff BVergG bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde eingereicht.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann folgendes festgehalten werden:

Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 1 BVergG 2018. Der geschätzte Wert des Auftrages belief sich auf 151.346,00 Euro ohne Mehrwertsteuer.

Das Verfahren wurde fachlich von Mag. Claudia Estermann, Beratung im Vergabewesen, Wasenweg 20, 6800 Feldkirch, begleitet. Die Kaufmann Baumanagement GmbH hat das gegenständliche Vergabeverfahren durchgeführt und einen Prüfbericht (17. März 2026) erstellt.

Im Zuge der Angebotsöffnung am 17. Februar 2026 wurden insgesamt fünf Angebote fristgerecht eingereicht. Die Angebotswerte (Nettobeträge in EUR) stellen sich wie folgt dar:

- 1. Tischlerei Andexlinger GmbH, 4170 Haslach: EUR 169.223,00*
- 2. Lenz-Nenning Gesellschaft mbH, 6850 Dornbirn: EUR 210.517,00*
- 3. Tischlerei Georg Grübler GmbH, 8401 Kalsdorf: EUR 207.230,00*
- 4. Wachter Einrichtungen GmbH, 6706 Bürs: EUR 303.850,00*
- 5. Sternath Tischlerei KG, 6971 Hard: EUR 325.360,23*

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde vom Auftraggeber festgestellt, dass der erstgereichte Bieter die geforderte Vollholz-Ausführung nicht durchgehend angeboten, sondern teilweise Dekorholz verwendet

hat. Diese Abweichung wurde vom Auftraggeber als qualitativ ausreichend beurteilt. In weiterer Folge wurden die zweit- und drittgereichten Bieter zu Preisnachlässen für eine entsprechende Dekorvariante aufgefordert. Die Firmen Wachter Einrichtungen GmbH und Sternath Tischlerei KG, wurden aufgrund eines erheblichen Preisabstands von über 95.000,00 Euro im Erstangebot nicht weiter berücksichtigt. Dem Punkt 7 des Prüfberichts der Kaufmann Baumanagement GmbH vom 17. März 2026 ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Angebotsprüfung und -bewertung die eingegangenen Angebote rechnerisch analysiert und in eine gewichtete Punktebewertung überführt wurden. Dabei ergab sich folgendes Bild:

1. Die Tischlerei Andexlinger GmbH erreichte mit einem Gesamtpreis von EUR 169.223,00 die höchste Punktezahl von 100,00 Punkten.
2. An zweiter Stelle folgt die Lenz-Nenning Gesellschaft mbH mit einem Angebotspreis von EUR 178.939,45 und einer gewichteten Punkteanzahl von 94,57 Punkten.
3. Die Tischlerei Georg Grübler GmbH liegt mit EUR 183.162,00 und 92,39 Punkten auf dem dritten Rang.
4. Die Wachter Einrichtungen GmbH erreichte bei einem Angebotspreis von EUR 303.850,00 insgesamt 55,69 Punkte.
5. Das Angebot der Sternath Tischlerei KG weist mit EUR 325.360,23 die höchste Angebotssumme auf und erzielt dementsprechend mit 52,01 Punkten die geringste Punkteanzahl.

Die Zuschlagsempfehlung erfolgt nach dem Bestbieterprinzip auf Grundlage folgender Zuschlagskriterien:

- Gesamtpreis (netto)
- Nachweis der Einhaltung einschlägiger Normen im Bereich Umweltmanagement
- Qualität der Ausführung, insb. anhand von Referenzen vergleichbarer Bauvorhaben
- Qualität der angebotenen Leistung
- Kurzfristige örtliche Verfügbarkeit
- Umweltgerechte Leistungserbringung

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Unter Punkt 10 des Prüfberichts der Kaufmann Baumanagement GmbH vom 17. März 2026 wurde die Tischlerei Lenz-Nenning Gesellschaft mbH als zweittgereichter Bieter zum bestbietenden Auftragnehmer vorgeschlagen. Die Kaufmann B Baumanagement GmbH begründet dies damit, dass die Tischlerei Lenz-Nenning ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bietet, ein ausgeprägtes Verständnis für Details besitze, einen wertvollen Beitrag zur qualitativ hochwertigen Ausführung leiste und eine umfassende Qualitätssicherung sicherstelle. Stefan Lienau von Lenz-Nenning wird außerdem als der beste Partner für die Werkplanung angesehen. Die Durchführung sowie ein möglicher Ansprechpartner für die Zukunft seien somit innerhalb des Landes gewährleistet. Lenz-Nenning sei nicht billig, sondern preiswert und somit seines Preises wert. Mit der Firma Lenz-Nenning aus Dornbirn haben wir einen regionalen Partner, der eine kurzfristige örtliche Verfüg-barkeit gewährleiste.

1. Zur Zulässigkeit der nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung:

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass der erstgereichte Bieter die geforderte Vollholz-Ausführung nicht durchgehend angeboten, sondern teilweise Dekorholz verwendet hat. Diese Abweichung wurde vom Auftraggeber als qualitativ ausreichend beurteilt. In weiterer Folge wurden die zweit- und drittgereichten Bieter zu Preisnachlässen für eine entsprechende Dekorvariante aufgefordert. Eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen, ist unzulässig, wenn sie als wesentlich zu qualifizieren ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH, Rs C-454/06, Presstext Nachrichtenagentur¹, liegt eine unzulässige wesentliche Änderung vor, wenn sie:

- den potentiellen Bieterkreis erweitert oder verändert hätte
- die Zuschlagsentscheidung beeinflussen hätte können
- das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags verschiebt
- den Auftragsgegenstand qualitativ verändert.

Nach der Rechtsprechung des BVwG ist eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen unzulässig, wenn sie geeignet ist, den Wettbewerb oder die Angebotskalkulation zu beeinflussen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach festgehalten, dass eine Berichtigung der Ausschreibung nur insoweit zulässig ist, als es dadurch nicht zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung kommt. Diesfalls wäre nämlich die Ausschreibung wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen (VwGH vom 12. September 2013; 2010/04/0119; VwGH vom 29. Juni 2005, 2002/04/0180).

Übereinstimmend wird auch in der Literatur das Vorliegen einer "wesentlich anderen Ausschreibung" jedenfalls dann angenommen, wenn die Umstände eine Ausschreibungsänderung erfordern, die zu einer Änderung des potenziell in Betracht kommenden Bieterkreises führen würde und demnach nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens hätte. Die Fortführung des Vergabeverfahrens würde den Interessen der Allgemeinheit sowie der gebotenen Gleichbehandlung der Bewerber und Bieter zuwiderlaufen (Sturm in Heid/Preslmayr, Handbuch Rz 1496; Stickler/Zellhofer in Schramm/Aicher/Fruhmam/Thienel, §§ 138, 139 Rz 10, 14).

Da die Bezirkshauptmannschaft Bludenz keine Vergabekontrollbehörde ist, erfolgte lediglich eine orientierende Durchsicht der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf das mögliche Vorliegen einer wesentlichen Änderung „Aliud“ der Leistungsbeschreibung. Im Rahmen dieser überschlägigen Durchsicht ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines augenscheinlichen Aliud.

2. Zu den Zuschlagskriterien und dem Zuschlagsmodell:

Grundsätzlich ist Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung frei gestaltbar. Die freie Gestaltbarkeit des Verfahrens wird dadurch eingeschränkt, dass der Auftraggeber gemäß § 47 Abs. 4 BVergG 2018 bereits zu Beginn festlegen muss, nach welchen Kriterien er die Unternehmer auszuwählen wird, von denen er ein Angebot einholt und wie er das erfolgreichste Angebot am Ende auswählen wird. Diese Kriterien müssen objektiv, nichtdiskriminierend und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängend sein. Es kann auch nur ein Kriterium, wie z.B. der Preis herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall wurden zwar Zuschlagskriterien festgelegt, ihre konkrete Gewichtung ist jedoch nicht dokumentiert und kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

Unter Punkt 7 des Prüfprotokolls erfolgt die Bewertung der Angebote ausschließlich anhand des Preises, indem das billigste Angebot der Tischlerei Andexlinger GmbH mit 100 Punkten bewertet und die übrigen Angebote in Relation dazu gesetzt werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Billigstbieterprinzip.

Im Gegensatz dazu enthält Punkt 10 des Prüfprotokolls eine Zuschlagsempfehlung für den zweitplatzierten Bieter Lenz-Nenning Gesellschaft mbH, die sich auf qualitative Kriterien stützt, insbesondere auf die örtliche Nähe und die Rolle als regionaler Partner. Diese Argumentation basiert auf dem Bestbieterprinzip.

Es erscheint befremdlich, dass unterschiedliche Zuschlagsregime miteinander kombiniert werden, da dadurch die Anforderungen des § 91 Abs. 4 und 6 BVergG 2018 sowie die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung gemäß § 20 Abs. 1 BVergG 2018 berührt sein könnten. Insbesondere könnte für die Bieter nicht mit hinreichender Klarheit erkennbar sein, nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung die Zuschlagsentscheidung tatsächlich erfolgt.

3. Zur Zuschlagsempfehlung und Verwendung subjektiver Begründung:

Die Begründung der Zuschlagsempfehlung enthält mehrere Aussagen, die als rein subjektiv und nicht überprüfbar zu qualifizieren sind.

Begründet wird die Zuschlagsempfehlung unter anderem mit der Aussage: „Die Tischlerei Lenz Nenning bietet zu einem guten Preis ein sehr hohes Detailverständnis, verbunden mit einem Input für eine gute Ausführung und einer hohen Qualitätssicherheit.“ Die Formulierung „sehr hohes Detailverständnis“ stellt ein rein subjektives Werturteil dar, da keine messbaren Parameter wie Referenzprojekte oder Qualifikationen herangezogen werden. „Hohe Qualitätssicherheit“ ist grundsätzlich ein zulässiges Kriterium, jedoch fehlt hier eine konkrete Operationalisierung, zum Beispiel durch Zertifikate. Daher wird empfohlen, zukünftig in den Ausschreibungsunterlagen die Vorlage von Referenzen zu verlangen und diese darüber hinaus als Zuschlagskriterium mit angemessener Gewichtung zu berücksichtigen.

Weiterhin wird begründend ausgeführt: „Stefan Lienau von Lenz/Nenning ist der beste Partner für die Werkplanung, den ich kenne.“ Diese Aussage ist eine rein wertende und nicht objektivierbare Äußerung.

Es liegt keine Vergleichsgrundlage vor, da keine Bezugnahme auf Kriterien wie Erfahrung, Referenzen oder Qualifikation erfolgt. Die Bewertung beruht nicht auf einem objektiven, verfahrensbezogenen Maßstab, sondern auf individueller Erfahrung.

Auch die Aussage „Die Ausführung und ein möglicher Ansprechpartner für die Zukunft ist damit im Lande“ bezieht sich auf die geografische Lage des Unternehmens. Dies ist jedoch nur dann ein messbares und überprüfbares Kriterium, wenn es als Zuschlagskriterium vorab festgelegt, sachlich gerechtfertigt (zum Beispiel durch konkrete Reaktionszeiten) und nicht diskriminierend ausgestaltet ist. Zulässig wäre es, als Zuschlagskriterium festzulegen: „Gewährleistung einer Reaktionszeit von maximal 24 Stunden bei Mängelbehebungen (Gewichtung 10 %)“.

Auch die Begründung, „Lenz-Nenning sei nicht billig, sondern preiswert und damit den Preis wert“, stellt eine rein subjektive Wertung ohne Bezug zu konkreten Angeboten oder zur Preisstruktur dar. Für die Zukunft wird empfohlen, klar darzulegen, warum der Preis gerechtfertigt ist, zum Beispiel durch Aspekte wie Qualität, Lebensdauer oder technische Vorteile.

Weiterhin wird begründend ausgeführt, dass „mit der Firma Lenz Nenning GmbH aus Dornbirn ein regionaler Partner vorhanden sei, der die kurzfristige örtliche Verfügbarkeit sicherstellt“. Eine bloße Bezugnahme auf Regionalität, ohne diese funktional zu konkretisieren, zum Beispiel durch Serviceleistungen zur Mängelbehebung, birgt hingegen das Risiko, nicht regional ansässige Bieter zu diskriminieren. Die „kurzfristige örtliche Verfügbarkeit“ wäre grundsätzlich ein zulässiger Leistungsaspekt, etwa in Bezug auf Reaktionszeit oder Service, sofern dieser Aspekt vorab als Zuschlagskriterium festgelegt und gewichtet wurde.

Bürgermeister Georg Bucher erläutert, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens aufgrund fehlender personeller und fachlicher Ressourcen der Gemeindeverwaltung an die Vergabeexpertin Claudia Estermann ausgelagert wurde. Weiters kritisiert er, dass die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Schreiben eingangs festhalte, für die Prüfung nicht zuständig zu sein, gleichzeitig jedoch eine sechsseitige Stellungnahme übermittelt habe.

Auch der Hinweis auf einen „Ansprechpartner für die Zukunft“ geht über den Auftragsgegenstand hinaus und ist aus vergaberechtlicher Sicht unbeachtlich. Deshalb wird empfohlen, künftig subjektive, nicht überprüfbare sowie regional diskriminierende Erwägungen bei der Zuschlagsentscheidung auszuschließen.

4. Zu den Grundsätzen des § 3 Gemeindegesetz:

Die in § 3 Gemeindegesetz verankerten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Das bedeutet unter anderem, dass die Mittel bestmöglich eingesetzt werden sollen. Es besteht jedoch kein zwingendes „Billigstprinzip“.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (insb. Ra 2021/04/0223) ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, das billigste Angebot zu wählen, sondern hat eine am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit orientierte Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können auch qualitative Aspekte und langfristige wirtschaftliche Vorteile berücksichtigt werden, sofern diese sachlich begründet und nachvollziehbar dokumentiert sind.

5. Empfehlungen:

Zusammenfassend wird daher im Hinblick auf zukünftige Vergabeverfahren empfohlen,

- 1. bereits im Vorhinein eindeutig festzulegen, ob der Zuschlag nach dem Billigstbieterprinzip (alleiniges Zuschlagskriterium: Preis) oder nach dem Bestbieterprinzip (Mehrzahl gewichteter Zuschlagskriterien) erfolgen soll,*
- 2. im Falle der Anwendung des Bestbieterprinzips sämtliche Zuschlagskriterien einschließlich ihrer konkreten Gewichtung oder zumindest ihrer nachvollziehbaren Rangordnung verbindlich festzulegen und entsprechend zu dokumentieren,*
- 3. die Angebotsbewertung sowie die Zuschlagsentscheidung strikt und ausschließlich anhand der vorab festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung vorzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung objektiv nachvollziehbarer Kriterien wie nachgewiesener Referenzprojekte oder der Qualifikation des Schlüsselpersonals,*

4. von nachträglichen Abweichungen von den festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung Abstand zu nehmen sowie
5. subjektive oder sachfremde Erwägungen im Rahmen der Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung vollständig zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Im Auftrag

Dr. Anja Schachenhofer

Bürgermeister Georg Bucher erläutert, dass die Durchführung von Vergabeverfahren beim Projekt Kinderhaus aufgrund fehlender personeller und fachlicher Ressourcen in der Gemeindeverwaltung das Büro Mag. Claudia Estermann, Beratung im Vergabewesen, 6800 Feldkirch, zu Rate gezogen wird. Weiters überrascht ihn, dass die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Schreiben eingangs festhalte, für die Prüfung nicht zuständig zu sein, gleichzeitig jedoch eine sechsstufige Stellungnahme übermittelt habe.

Um die Rechtskonformität der Vergabe abzuklären, wurde das Schreiben der BH an Mag. Claudia Estermann mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Der Bürgermeister Georg Bucher verliest die Stellungnahme von Mag. Claudia Estermann:

Wie die BH Bludenz richtig festhält, fungiert die Bezirkshauptmannschaft weder als Vergabekontrollbehörde noch als zuständige Verwaltungsbehörde für die Kontrolle der Vergabe von Leistungen durch die Gemeinde Bürs. Die Intention bzw. die praktische Relevanz dieses Schreibens ist für mich derzeit nicht vollständig nachvollziehbar.

Zu einigen zentralen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Das Verfahren zur Vergabe der Tischlerarbeiten Möbel für das Bauvorhaben "Neubau Kinderhaus Bürs" wurde als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVergG ausgeschrieben. Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist ein frei gestaltbares Verfahren, das die Vorteile einer möglichst formfreien Vergabe mit der unionsrechtlich gebotenen Transparenz verbindet. Gerade für kleinere bis mittelgroße Aufträge soll damit ein schlankes Verfahren zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist gemäß § 47 Abs. 1 BVergG lediglich ein eingeschränkter Teil der Bestimmungen des BVergG anwendbar.

Ein wesentlicher Unterschied zum offenen Verfahren, bei welchem es sich um ein sehr formales Verfahren handelt, besteht darin, dass Verhandlungen über den gesamten Auftragsgegenstand sowie über den Preis zulässig sind. Daraus folgt auch, dass Anpassungen bzw. Konkretisierungen der Leistungsbeschreibung im Zuge des Verfahrens zulässig sind. Die im Schreiben zitierte Rechtsprechung und Literatur zum offenen Verfahren ist daher auf die gegenständliche Verfahrensart nur sehr eingeschränkt übertragbar. Ungeachtet dessen sind selbstverständlich die vergaberechtlichen Grundsätze des § 20 BVergG einzuhalten.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung keine "klassischen" Zuschlagskriterien im Sinne des § 2 Z. 22 BVergG festgelegt werden müssen. Vielmehr sind objektive, nichtdiskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festzulegen, anhand derer das erfolgreiche Angebot ermittelt wird. Der Auftraggeber verfügt hierbei über einen vergleichsweise weiten Gestaltungsspielraum; insbesondere ist eine formale Gewichtung der Kriterien gesetzlich nicht zwingend vorgesehen.

Die Angaben im Prüfprotokoll sind daher nicht als widersprüchlich, sondern als ergänzend zu verstehen.

Aus Punkt 7 ergibt sich, dass die Tischlerei Andexlinger GmbH die höchsten Punkte für das Kriterium Preis erzielt hat. Ergänzend dazu wird in Punkt 10 festgelegt, dass unter Berücksichtigung der weiteren in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien das Angebot des Bieters Lenz-Nenning GmbH im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als das wirtschaftlich beste Angebot bewertet wurde.

Hinzu kommt, dass der Rechtsschutz bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bewusst eingeschränkt ausgestaltet ist. Selbstständig anfechtbar ist grundsätzlich lediglich die Bekanntmachung.

Auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten bestehen Unterschiede zu den formalisierten Vergabeverfahren. Aufgrund des Charakters der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung als schlankes und weitgehend freigestaltbares Verfahren bestehen keine überhöhten Dokumentationsanforderungen. Wichtig ist, dass die wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren, der Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, der Name des Auftragnehmers und, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit dokumentiert ist. Diesen Dokumentationspflichten ist der Auftraggeber umfassend nachgekommen.

Zu den im Schreiben ausgesprochenen Empfehlungen ist abschließend festzuhalten, dass die Kriterien zur Ermittlung des erfolgreichen Angebotes bereits vorab in den bestandsfesten Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden. Wie bereits ausgeführt, ist eine formale Gewichtung dieser Kriterien im Rahmen einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gesetzlich nicht zwingend erforderlich.

Diese Stellungnahme wurde zur Information auch an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt, erklärt der Vorsitzende Georg Bucher.

Gemeindevorstand Markus Jäger hält fest, dass keine Aufsichtsbeschwerde eingebracht worden sei, sondern lediglich eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde zur Einschätzung der Sachlage.

Bürgermeister Georg Bucher entgegnet, dass er dies sehr wohl als Beschwerde verstehe. Zudem erläutert er, dass das Vergabeverfahren rechtlich abgeschlossen sei. Die entsprechenden Fristen seien abgelaufen, die Gemeindevertretung habe einen Beschluss gefasst und es sei kein Einspruch erhoben worden.

Gemeindevorstand Markus Jäger weist darauf hin, dass der Gemeindevertretung ein fehlerhafter Preisspiegel vorgelegt worden sei.

Bürgermeister Georg Bucher bestätigt diesen Fehler, betont jedoch, dass dieser keine Auswirkungen auf die Vergabeentscheidung gehabt habe.

Gemeindevertreterin Angelika Hagspiel merkt an, dass die Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft nachvollziehbar und transparent dargestellt worden seien. Gleichzeitig hinterfragt sie die Professionalität der Kaufmann Baumanagement GmbH hinsichtlich der angewandten Kriterien und einzelner Formulierungen in deren Stellungnahme, wie etwa „er ist den Preis wert“.

Gemeindevorstand Markus Jäger erklärt, dass seine Fraktion eine schriftliche Stellungnahme der Kaufmann Baumanagement GmbH wünsche. Im Rahmen eines Telefonates habe Herr Kaufmann einen Fehler eingeräumt. Man sei jedoch zu keiner Einigung gelangt, weshalb er sich einen persönlichen Termin gewünscht hätte.

Bürgermeister Georg Bucher entgegnet, dass die Gesprächsbereitschaft seitens Kaufmann Baumanagement jederzeit gegeben gewesen sei und dies auch entsprechend kommuniziert worden sei.

Gemeindevorstand Markus Jäger erklärt, er hätte erwartet, dass die Initiative für einen Termin vonseiten der Gemeinde ausgehe.

Bürgermeister Georg Bucher fragt, weshalb dies Aufgabe der Gemeinde hätte sein sollen.

Gemeindevertreterin Corinna Campestrini-Butzerin erkundigt sich, weshalb die Angelegenheit nicht nochmals in einer Sitzung diskutiert worden sei, bevor die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wurde.

Gemeindevorstand Markus Jäger verweist darauf, dass bereits in der damaligen Sitzung angekündigt worden sei, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Es sei ein Fachunternehmen beauftragt worden,

welches nach seiner Ansicht nicht in der Lage gewesen sei, die Vergabe rechtlich korrekt durchzuführen. Dass kein Einspruch erfolgt sei, sei letztlich Glück gewesen. Er wolle die Angelegenheit daher umfassend klären.

Gemeindevertreter Martin Salomon erklärt, dass es sich bei der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft um eine Rechtsmeinung handle. Man habe deshalb auch die Sichtweise der Kaufmann Baumanagement GmbH erfahren wollen. Mittlerweile liege zusätzlich die Stellungnahme von Claudia Estermann vor, die zuvor nicht bekannt gewesen sei.

Gemeindevertreter Harald Böhler erklärt, er könne nachvollziehen, dass künftig Fehler vermieden werden sollen. Dieses Anliegen sei berechtigt. Inzwischen lägen jedoch bereits mehrere Stellungnahmen vor.

Bürgermeister Georg Bucher ergänzt, dass nun sowohl die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft als auch jene von Claudia Estermann vorliege. Während die Bezirkshauptmannschaft selbst ihre fehlende Zuständigkeit festhalte, handle es sich bei Frau Estermann um eine Fachspezialistin im Vergaberecht.

Gemeindevertreter Harald Böhler meint, Gemeindevorstand Markus Jäger wünsche sich offenbar zusätzlich eine Stellungnahme von Kaufmann Baumanagement. Seiner Ansicht nach liege ein Teil der Verantwortung auch bei den Bietern, die allfällige Unklarheiten im Verfahren aufzeigen hätten können. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Gemeindevorstand Markus Jäger erinnert daran, dass bereits in der letzten Sitzung die Frage diskutiert worden sei, ob Regionalität als Vergabekriterium herangezogen werden könne. Dies sei damals auch von Harald Böhler thematisiert worden.

Gemeindevertreter Harald Böhler hält fest, dass Frau Estermann damals die Auffassung vertreten habe, dass eine Gewichtung der Kriterien nicht zwingend vor der Ausschreibung festgelegt werden müsse.

Gemeindevorstand Markus Jäger entgegnet, dass bei der Ausschreibung für die Fenster bereits eine Woche später entsprechende Gewichtungskriterien festgelegt worden seien.

Gemeindevertreterin Corinna Campestrini-Butzerin merkt an, dass es sich demnach um ein formelles Problem handle, welches die Fraktion „Aktiv für Bürs“ beanstande, während die Vergabe rechtlich abgeschlossen sei.

Gemeindevorstand Markus Jäger betont, dass es ein Bundesvergabegesetz gebe, welches seiner Ansicht nach nicht vollständig eingehalten worden sei. Dies wolle man überprüfen lassen.

Gemeindevertreter Harald Böhler erklärt, dass das Anliegen nachvollziehbar sei. Rückblickend hätte das Angebot der Firma Andexlinger seiner Meinung nach aufgrund der falsch angegebenen Variante bereits vorab ausgeschieden werden müssen. Die Ausschreibung sei teilweise unglücklich formuliert gewesen. Künftig müsse auf eine korrekte Vorgehensweise geachtet werden.

Gemeindevorstand Markus Jäger führt aus, dass insbesondere die Gewichtung des Kriteriums Regionalität eine gezielte Steuerung der Vergabe ermöglichen könne. Daher brauche es eine objektive Bewertungsmatrix, nachvollziehbare Bewertungskriterien und eine transparente Präsentation der Ergebnisse.

Gemeindevertreter Harald Böhler hält fest, dass mittlerweile zwei Stellungnahmen vorliegen würden, die im Wesentlichen zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangten.

Gemeindevertreterin Angelika Hagspiel erkundigt sich, wer Claudia Estermann sei und von wem sie beauftragt wurde.

Bürgermeister Georg Bucher erklärt, dass Frau Estermann eine anerkannte Expertin im Vergaberecht sei, ein eigenes Büro mit Schwerpunkt Vergaberecht führe und die Vergabeverfahren für die Gemeinde begleite.

Gemeindevertreterin Angelika Hagspiel hält fest, dass es sich somit um eine fachlich qualifizierte Person handle.

Gemeindevertreter Harald Böhler verweist darauf, dass die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft für künftige Verfahren durchaus wertvoll seien. Die gegenständliche Vergabe sei jedoch abgeschlossen und rechtlich gültig.

Gemeindevorstand Markus Jäger bekräftigt nochmals den Wunsch nach einer schriftlichen Stellungnahme der Kaufmann Baumanagement GmbH.

Bürgermeister Georg Bucher entgegnet, dass bereits Gespräche zwischen Kaufmann Baumanagement, der Gemeinde und Markus Jäger stattgefunden hätten und die Abläufe somit bekannt seien.

Gemeindevertreter Harald Böhler weist darauf hin, dass die Kaufmann Baumanagement GmbH primär die technische Expertise eingebracht habe. Hinsichtlich vergaberechtlicher Fragen werde man sich vermutlich der Einschätzung von Frau Estermann anschließen. Als mögliche Lösung schlägt er vor, Andreas Kaufmann zu einer Sitzung des Gemeindevorstandes einzuladen, um seine Sichtweise persönlich darzulegen.

Bürgermeister Georg Bucher ergänzt, dass Andreas Kaufmann auch bereit sei, an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen und den Ablauf ausführlich zu erläutern. Diese Bereitschaft habe von Anfang an bestanden.

Gemeindevorstand Markus Jäger erklärt abschließend, dass seine Fraktion ausdrücklich eine schriftliche Stellungnahme wünsche und dies keine persönliche Forderung seinerseits sei. Der Antrag werde daher aufrechterhalten.

Über den Antrag gemäß Tagesordnungspunkt 9b wurde wie folgt abgestimmt:

Für den Antrag (8 Stimmen):

Markus Jäger, Martin Salomon, Tobias Stark, Markus Malin, Stefanie Witwer, Christian Steffko, Albrecht Wehinger und Angelika Hagspiel.

Gegen den Antrag (16 Stimmen):

Georg Bucher, Reinhard Bacher, Sandro Willi, Dominik Bucher, Ingrid Nesler, Corinna Campestrini-Butzerin, Mirjam Schnetl, Stefan Baratto, Yusuf Kaplan, Werner Plangg, Verena Seifert, Sabine Raggl, Matthias Schrottenbaum, Harald Böhler, Tatjana Tschabrun und Bertram Müller.

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 16 Gegenstimmen bei 8 Fürstimmen von der Gemeindevertretung abgelehnt.

Zu Punkt 10.:

Allfälliges

Gemeindevertreter-Ersatz Bertram Müller regt an, der drei beim tragischen Badeunfall an der III verstorbenen Personen mit einer Schweigeminute zu gedenken.

Die Gemeindevertretung kommt diesem Vorschlag nach und hält eine Gedenkminute für die Verstorbenen ab.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Vorsitzende für die sachliche Mitarbeit und schließt um 22:00 Uhr die Sitzung

Der Vorsitzende:

Georg Bucher

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Die Schriftführerin:

Rachel Witwer

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.